

lediglich 648 — darunter waren allein 267 Kinder — identifiziert werden konnten.

Erst acht Jahre nach dem Verbrechen standen die Mörder von Oradour vor dem Militärgericht in Bordeaux, um sich für ihre Unmenschlichkeiten zu verantworten. Sechzehn französischen Nachkriegsregierungen war es bisher gelungen, die Durchführung des Prozesses immer wieder zu verschleppen. Aber unter dem Druck der empörten Massen, die für ein solches Verhalten kein Verständnis aufbringen konnten, wurde die Regierung zur Einhaltung der Gesetzlichkeit, die eine Bestrafung dieses Verbrechens forderte, gezwungen, und die Hauptverhandlung am 12. Januar 1953 eröffnet.

Doch was war das für ein Prozeß, der da vor dem Militärgericht in Bordeaux geführt wurde! Man muß die politische Situation betrachten, in der dieser Prozeß stattfand, um zu begreifen, wie es zu einer solchen Verhöhnung der Opfer von Oradour kommen konnte. Die Imperialisten waren damals bestrebt, die Europaarmee mit westdeutschen Söldnern zu schaffen, für die sie Landsknechte vom Schlage' der Waffen-SS brauchten. Aus diesem Grunde hielten und halten sie auch heute noch ihre schützende Hand vor die Mörder der Frauen und Kinder von Oradour, um sie ihrer verdienten Strafe zu entziehen.

Von der SS-Mordkompanie standen ganze 22 Mann, von denen 11 Elsässer waren, vor den Schranken des Gerichts, dessen Vorsitzender der Militärrichter Nussy Saint-Sagns war, derselbe, der seinerzeit die Friedenskämpferin Raymonde Dien verurteilt hatte. Gegen 40 „flüchtige“ Täter war die Anklage in Abwesenheit erhoben worden. Die Hauptverantwortlichen jedoch, der Kommandeur der SS-Division „Das Reich“, der ehemalige SS-General Lammerding, und der Kompanieführer des Mordkommandos von Oradour, Hauptmann Kahn, erfreuen sich heute noch in Westdeutschland ihrer Freiheit. Bis zum Beginn des Prozesses hatte die französische Regierung noch nicht einmal ein Auslieferungersuchen gestellt. Lammerding brachte es sogar fertig, an den Gerichtsvorsitzenden einen Brief zu schreiben und in ihm die Freisprechung der SS-Mörder zu fordern. Als dann endlich die französische Regierung unter dem Druck des Volkes ein Auslieferungersuchen stellte, hatte Lammerding seinen Wohnsitz in Westdeutschland gewechselt und war nicht mehr auffindbar. Aber nicht genug damit: es war sogar möglich, daß sich in Westdeutschland eine „Vereinigung zum Schutze der SS von Oradour“ bilden konnte. Ebenso konnte auf dem westdeutschen Büchermarkt ein Buch des ehemaligen Generals Paul Hauser mit dem Titel „Waffen-SS im Einsatz“ erscheinen, in dem er wörtlich schreibt: „Vergeht nicht, daß die ersten Europäer in den Reihen der Waffen-SS gefallen sind!“ Und der Exgeneral Guderian sprach von der europäischen Idee, die in den Reihen der Waffen-SS geboren worden sei.

Nachdem aber der Prozeß gegen die Mörder von Oradour auf Drängen des ganzen französischen Volkes nun doch noch in sein entscheidendes Stadium getreten war, versuchten die Imperialisten mit allen nur möglichen Mitteln, die Verbrecher ihrer gerechten Strafe zu entziehen.

Die Anklage stützte sich auf das Kriegsverbrechergesetz vom 15. September 1948, das von der französischen Nationalversammlung einstimmig angenommen worden war. Dieses Gesetz basierte auf den in der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes von Nürnberg zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen der vier Großmächte über die Bestrafung von Kriegsverbrechen und sah die kollektive strafrechtliche Verantwortlichkeit für gemeinsam begangene Kriegsverbrechen vor. Es war also für die Beschützer der Verbrecher von Oradour ein sehr unbequemes Gesetz. Deshalb setzte auch schon kurze Zeit nach seinem Inkrafttreten der Kampf für die Beseitigung dieses Gesetzes ein. Sowohl die bürgerliche Presse als auch die bürgerlichen Strafrechtsideologen sprachen davon, daß dieses Gesetz eine Schande für die französische Justiz sei, weil es vom Grundsatz der kollektiven Verantwortlichkeit bei gemeinsam begangenen Kriegsverbrechen ausgehe. Dadurch stelle es eine kollektive Schuldvermutung auf, von der sich jeder Angeklagte selbst befreien mußte. Diese Umkehr der Beweislast sei aber mit der Würde des Menschen und den Grundprinzipien des Rechts un-

vereinbar. Aus diesem Grunde müsse das Gesetz zu Fall gebracht werden. Roskothothen spricht in seinem 1951 in Bonn erschienenen Buch „Französisches Strafrechtsverfahren“, davon, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes eine bedauerliche Ausnahme von der heutigen Tendenz in Frankreich seien, zu einem gemischten System zurückzukehren, das ausgleichend den Bedürfnissen der Staatsautorität und denen des Individuums gerecht wird (S. 20). Die „Bedürfnisse“ aller friedliebenden Menschen aber bestanden doch gerade darin, mit allen Mitteln, also auch mit denen des Strafrechts, vor solchen Unmenschlichen wie den Mördern von Oradour geschützt zu werden. Eine Nichtbestrafung derartiger Verbrechen, die in allen Kulturstaaten verfolgt werden, ist aber eine nur schlecht verhüllte Ermunterung und Aufforderung zur Begehung weiterer Kriegsverbrechen.

Noch während des Prozesses wurde, von der Verteidigung freudig unterstützt, in der Nationalversammlung der Antrag eingebracht, das Kriegsverbrechergesetz von 1948 aufzuheben. Damit sollte die Nationalversammlung in ein schwebendes Verfahren eingreifen. Das aber bedeutete eine unverholene Begünstigung der Mörder von Oradour. Mit 364 Stimmen wurde dann, während in Bordeaux vor dem Kriegsgericht durch die Zeugenaussagen noch einmal das ganze abscheuliche Verbrechen in allen Einzelheiten abrollte, das Gesetz vom 15. September 1948 aufgehoben. Alle Proteste, die sich in ganz Frankreich gegen diesen Beschluß der Nationalversammlung erhoben, blieben unbeachtet, weil den Imperialisten an einer Bestrafung der Kriegsverbrecher nichts gelegen war. Die Befürworter einer westdeutschen Revanchearmee errangen mit dem Beschluß der Nationalversammlung in diesem Prozeß ihren ersten Erfolg für ihre Günstlinge.

Nun genügte nicht mehr der Nachweis, daß die Angeklagten als Angehörige jener SS-Kompanie an dem Verbrechen von Oradour teilgenommen hatten. Jetzt mußte ihnen entsprechend den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts nachgewiesen werden, daß sie auf die Frauen und Kinder von Oradour mit ihren Maschinenpistolen gezielt und auch getroffen hatten. Jetzt brauchten sie — wie es die Angeklagten auch taten — nur zu behaupten, sie hätten lediglich in die Luft geschossen. Die wenigen Überlebenden konnten natürlich nicht sagen, ob es dieser oder jener SS-Mann gewesen war, der damals ihre Angehörigen erschossen hatte. Sie konnten sich inmitten des Gemetzels in der brennenden Stadt, als es darum ging, das nackte Leben zu retten, die Gesichtszüge ihrer Peiniger nicht so genau einprägen. Ein Geständnis, wirklich geschossen und gezielt zu haben, war von den Angeklagten selbstverständlich nicht zu erwarten. So blieb nur noch übrig, daß sie sich entweder in Widersprüche verwickelten oder gegenseitig belasteten, um ihre Schuld im Sinne des Gesetzes nachweisen zu können.

Mit dieser durchsichtigen Ablehnung der Kollektivverantwortlichkeit für begangene Kriegsverbrechen unter Berufung auf rechtsstaatliche Prinzipien versuchten die Imperialisten, die faschistischen Mörder und Kriegsverbrecher vor ihrer gerechten Bestrafung zu bewahren. Dabei ist jedoch zu beachten, daß entsprechend den Grundsätzen des Internationalen Gerichtshofes von Nürnberg die Kollektivverantwortlichkeit ausschließlich für die Aburteilung von Kriegsverbrechen aufgestellt worden war, eben weil bei solchen Verbrechen wie dem von Oradour ein hartnäckiges Leugnen des Täters ihn in jedem Falle hätte straffrei aussehen lassen. Es war doch gerade die Art und Weise der Begehung von Kriegsverbrechen, die die Einführung der Kollektivverantwortlichkeit für Kriegsverbrechen erforderlich machte, denn ohne sie wäre die Menschheit dieser Art von Verbrechen ohne ausreichenden strafrechtlichen Schutz ausgesetzt. Daher ist schon die Beteiligung an einem solchen Massenmord, der doch in jedem Kulturstaat mit Strafe bedroht ist, ein Verbrechen, weil sie ja die *conditio sine qua non* für die Ausführung der Tat ist.

Nach der Aufhebung des Gesetzes vom 15. September 1948 konnten die Mörder von Oradour nun auch nicht mehr wegen begangener Kriegsverbrechen bestraft werden, und es blieb nur die Möglichkeit, sie nach dem allgemeinen französischen Strafrecht zu verurteilen. Das erforderte aber den Nachweis einer verbrecherischen Absicht des Täters; diese wollte aber keiner der An-